HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN SRH CALW

IHK Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

4. INTERNATIONALER KONGRESS

# WIRTSCHAFT – RECHT – KOMMUNIKATION INDIEN – DEUTSCHLAND

SRH Hochschule für Wirtschaft und Medien Calw – IHK Nordschwarzwald

## Mittwoch, 24. April 2013

| Zeit | Vortrag/Aktivität | Vortragende/r |
|---|---|---|
| Tagesmoderation | | Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, SRH Hochschule für Wirtschaft und Medien, Calw |
| 11.00 – 11.15 | Begrüßung der Kongressteilnehmer | Birgit Tischendorf, IHK Nordschwarzwald und Christian Gerard, Geschäftsführer Hochschule, Calw |
| 11.15 – 11.45 | FDI (Foreign Direct Investment) – Chance oder Risiko für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Indien und Deutschland? | Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Unternehmensberaterin, Calw |
| 11.45 – 12.15 | Indisches Gesellschaftsrecht | Gerhard Manz, RA, Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Köln |
| 12.15 – 12.45 | Schutz geistigen Eigentums bei deutsch-indischen Transaktionen | Ursula Schwarz, RA, Kanzlei für IT-Recht, Calw |
| 12.45 – 13.15 | Aktuelles zum Steuerrecht in Indien | Winfried Ruh, StB, Fachberater für Internationales Steuerrecht, bws Trewitax GmbH, Freiburg |
| 13.15 – 14.00 | PAUSE | |
| 14.00 – 14.30 | Mitarbeiterwerbung in Indien: Die Bedeutung einer deutschen Arbeitgebermarke in Indien | Christian Walch, Unternehmensberater, Pforzheim |
| 14.30 – 15.00 | Interkulturelle Kompetenzen: Business-Knigge Deutschland – Indien | Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Unternehmensberaterin, Calw |
| 15.00 – 15.30 | German Centre Delhi.Gurgaon: Erfahrungen deutscher Unternehmen | Vera Brielich, Referentin Vertrieb und Marketing German Centres, LBBW Stuttgart |
| 15.30 – 16.00 | Wie das „Abenteuer" Indien finanzieren? | Prof. Alexander Dürr, Calw |
| 16.00 – 16.30 | Erfahrungen bei der Gründung und beim Bau der Kramski Stamping & Molding India Pvt. Ltd. in Indien | Wiestaw Kramski, Kramski GmbH, Pforzheim |
| 16.30 | Schlussworte, Verabschiedung und Ende des Kongresses | Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Calw |

bws & Trewitax

GRAF KANITZ
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

# 4. INTERNATIONALER KONGRESS

## WIRTSCHAFT – RECHT- KOMMUNIKATION – INDIEN - DEUTSCHLAND

## Aktuelles zum Steuerrecht in Indien

**MITTWOCH, 24.04.2013**

**Winfried Ruh**

**Steuerberater**

**Fachberater für**

**Internationales Steuerrecht**

# Aktuelles zum Steuerrecht in Indien

## Gliederung:

I. PAN

II. Verrechnungspreise

# I. PAN

## Praxisbeispiel – Grundfall:

Freiburg

Mumbai

**Marktforschung über den deutschen Markt**

Marketing GmbH

**India Ltd.**

**Vergütung für die Marktforschungsleistung: 100.000 €**

# I. PAN

## Grundsätze der indischen Quellenbesteuerung:

- Grundsatz: für bestimmte Leistungen wird nach dem indischen Steuerrecht eine Quellensteuer erhoben
- Beispiele:

  - Vergütungen für technische Dienstleistungen, Lizenzgebühren, Zinsen (10 %)
  - Mieten für Maschinen, Vermietung und Veräußerung von Grundbesitz (2 -10 %)

- Quellenbesteuerung gilt nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte, sondern auch für reine Inlandssachverhalte
- indischer Auftraggeber ist verpflichtet, Steuer an den Fiskus abzuführen

**Wichtige Änderung insbesondere für ausländische Unternehmen: Einführung der PAN zum 1. April 2010**

# I. PAN

## Definition des Begriffs „technische Dienstleistung“:

### Technische Dienstleistung

= jede geschäftsleitende, beratende oder technische Leistung (d.h. auch Einsatz jedweden technischen oder anderen Personals)

- nach indischem Recht sehr weit gefasst, d.h. Quellensteuer findet in vielen Fällen Anwendung
- erfasst de facto den gesamten Dienstleistungsbereich
- Ab- und Eingrenzungskriterien für den Dienstleistungsbegriff fehlen völlig, d.h. es kommt wohl auf den Einzelfall an
- Authority for Advance Ruling entscheidet vorab und verbindlich gegen eine geringfügige Gebühr, ob eine steuerpflichtige Dienstleistung vorliegt

# I. PAN

## Definition des Begriffs technische Dienstleistungen:

- Einbeziehung von **außerhalb Indiens** erbrachten Dienstleistungen
- D.h. Verbindung der Dienstleistung mit dem indischen Territorium nicht mehr erforderlich, um Steuerpflicht auszulösen

# I. PAN

## Verschärfung der Quellenbesteuerung durch Einführung der PAN:

- PAN (Permanent Account Number) = zehnstellige alphanumerische Kontonummer
- PAN muss bei ***jeder*** Korrespondenz angegeben werden, d.h. sowohl

  - bei den Finanzbehörden (insbesondere hinsichtlich der Steuererklärung) als auch
  - beim Vertragspartner bzgl. der zu erbringenden Leistungen

- verpflichtend vorgeschrieben für alle unbeschränkt ***und*** beschränkt Steuerpflichtigen
- *Erhöhung der Quellensteuersätze auf bis zu 25 %, sofern der Auftragnehmer dem indischen Auftraggeber keine PAN mitteilt*
- Quellensteuer auf technische Dienstleistungen und Lizenzgebühren für ausländische Unternehmen in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung

**Ziel:** Sicherung des indischen Steuersubstrats sowie Erleichterung von Steuerprüfungen

# I. PAN

## Praxisbeispiel ohne Vorlage einer PAN:

Freiburg

Mumbai

**Marktforschung über den deutschen Markt**

Keine Vorlage PAN

Marketing GmbH

**India Ltd.**

Auszahlung 80 %

20 % Quellensteuer Finanzamt Mumbai

**Vergütung für die Marktforschungsleistung**

**Quellensteuerabzug betrifft jeden Dienstleister unabhängig vom Ort der Leistungsausübung!**

# I. PAN

## Erforderlicher Antrag:

- auf Antrag wird jedem Steuerpflichtigen eine PAN zugeteilt
- PAN kann kurzfristig bei den indischen Behörden beantragt werden
- Zuteilung dauert in der Regel zwei bis drei Wochen
- ausländische Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, die PAN bei den zuständigen Botschaften oder Generalkonsulaten oder online zu beantragen:

Tipp

https://tin.tin.nsdl.com/pan/servlet/NewPanApp *

- Beantragung in Papierform muss parallel zur Online-Beantragung über das Formular 49AA erfolgen (mit allen Originaldokumenten)

* Quelle: http://www.schwaben.ihk.de/dokumente/merkblaetter/M188123.pdf

# I. PAN

## Praxisbeispiel bei Vorlage einer PAN:

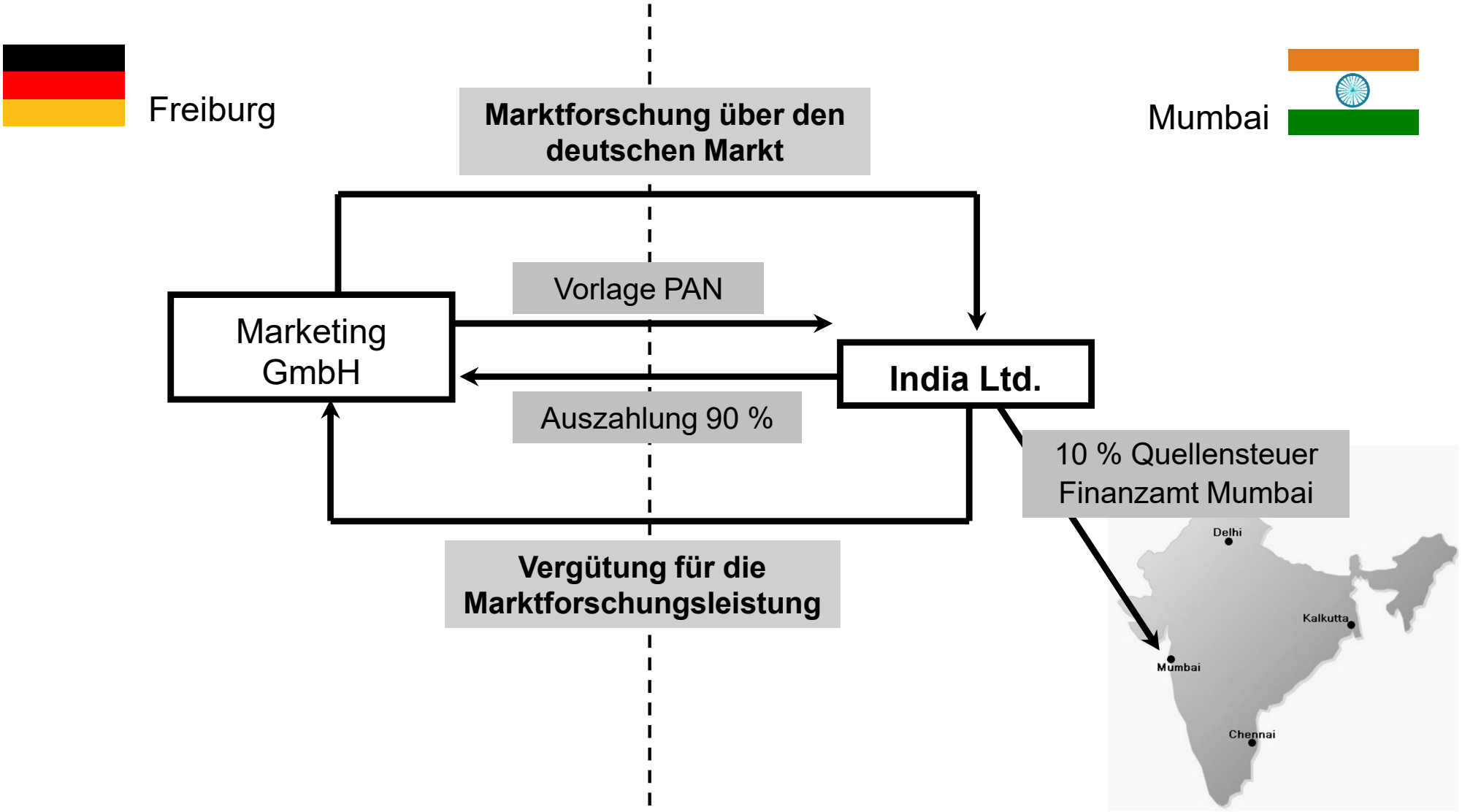

# I. PAN

## Hinweise für die Praxis: Folgen bei fehlender PAN:

- indischen Unternehmen wird der **Abzug als Betriebsausgabe** für die gezahlte Vergütung versagt, wenn es gegen die Verpflichtung der Quellensteuerabführung verstößt
- zusätzlich: **Strafzahlung** auf den nicht abgeführten Betrag

→ **Nettovereinbarung** führt zu 25 % zusätzlichen Kosten für indischen Auftraggeber

- indische Unternehmen werden sich kaum noch auf Geschäfte ohne Vorlage einer PAN einlassen, da sie zur Einbehaltung der Quellensteuer verpflichtet sind

## Heilungsmöglichkeit

- Möglichkeit der Reduzierung der Quellensteuer von 20 % auf 10 % über
  - nachträgliche Beantragung der PAN und
  - Einreichung einer Steuererklärung bei den indischen Finanzbehörden
- Rückerstattung soll dann innerhalb von spätestens zwei Jahren erfolgen

# I. PAN

## Hinweise für die Praxis: Nachteile der PAN:

- Deutsches Unternehmen wird für den indischen Fiskus „sichtbar“, wenn es einmal die PAN beantragt hat
- Grundsatz: Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung für Unternehmen bei Erzielung von Einkommen aus indischen Quellen
- Steuerprüfung kann erfolgen, wenn betreffender Umsatz 4 Mio. INR (ca. 65.000 €) übersteigt

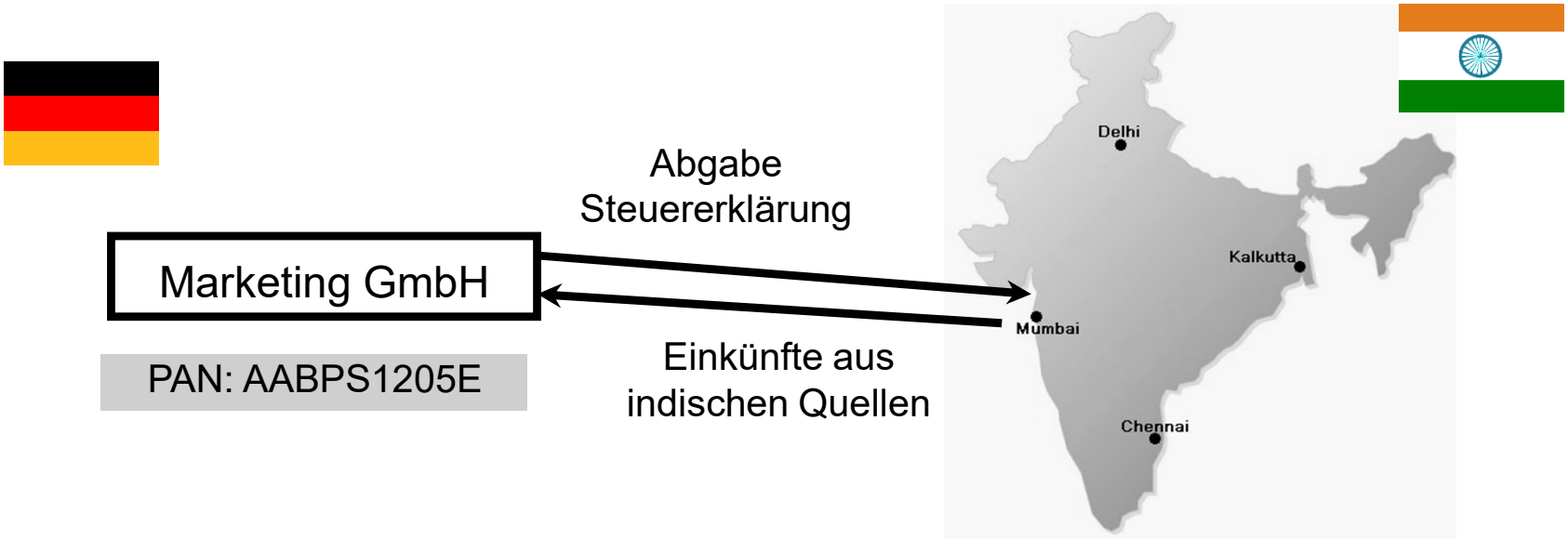

# I. PAN

## Unterschiede:

- Seit dem 08.04.2012 neue Anmeldeform für ausländische Personen/Unternehmen für PAN (Formular 49AA, gilt nur für Erstanträge)
- Beinhaltet neue Vorgaben zur Anmeldung und Bezahlung der Antragsgebühr
- Keine Barzahlung mehr möglich
- Detaillierte Regelung zur Überweisung der Antragsgebühr
- Antragsgebühr für Antragsteller mit Geschäftsadresse in Indien: Rs. 96
- Antragsgebühr für Antragsteller mit Geschäftsadresse im Ausland: Rs. 962
- Einführung einer **PAN Card**, die zugeschickt wird. Mit der Einführung der PAN card sollen Steuerhinterziehung und Schwarzgeldgeschäfte wirksamer bekämpft werden
- Ohne PAN kann kein Bankkonto bei einer indischen Bank eröffnet werden

# I. PAN

## Budget April 2013:

- Erhöhung der Quellensteuer für Dienstleistungen auf 25% auf alle Verträge seit 31 März 1976[2]
- Ansässigkeitsbescheinigung des Unternehmens als unerlässliche Voraussetzung für Reduzierung der Quellensteuer gemäß DBA[2]

  → jedoch keine ausreichende Voraussetzung![2]
- A

# I. PAN

## Definition „technische Dienstleistungen“ im DBA Indien

- Technische Dienstleistung

  = Zahlungen jeglicher Höhe für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Geschäftsleitung, der Technik oder der Beratung einschließlich der Beschaffung von Dienstleistungen durch technisches oder anderes Personal

- D.h. sämtliche einmalige oder laufende Zahlungen für die Inanspruchnahme von unternehmerischen und technischen Dienstleistungen sowie von Beratungsleistungen unterliegen der Quellenbesteuerung, unabhängig davon, ob auf indischem Territorium erbracht oder nicht

- Unter Technische Dienstleistungen fallen damit z.B. auch Entwicklung und Transfer von Design, Planung, Software und ähnlichen Dienstleistungen, jedoch nicht Bauausführungen, Montagen und Bergbau

**Ergebnis**:
Begriff „technische Dienstleistungen“ umfasst den gesamten Dienstleistungsbereich

# I. PAN

## Anrechnung der in Indien gezahlten Quellensteuer in Deutschland:

- Anrechnung der indischen Quellensteuer auf die deutsche ESt/KSt, soweit diese auf die aus Indien stammenden Einkünfte entfällt, Nachweis über das Formular 16a
- Anrechnung jedoch maximal in Höhe des DBA-Quellensteuersatzes von 10 %

→ **auch bei Einbehaltung der (ohne PAN) anfallenden Quellensteuer von 20 %!**

- **Keine Anrechnung auf die Gewerbesteuer!**
- **Heilung**: nachträgliche PAN-Beantragung, Rückerstattung von 10 % über die Abgabe einer Steuererklärung beim indischen Fiskus innerhalb von spätestens 2 Jahren
- Anrechnung der 10 % setzt jedoch voraus, dass mindestens in dieser Höhe deutsche Einkommens- oder Körperschaftsteuer auf die aus Indien stammenden Einkünfte erhoben wurde

→ Anrechnung läuft ins Leere, wenn Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstleistung höher sind als die damit verbundenen Erträge

# I. PAN

## Praxisbeispiele zur Anrechnung indischer Quellensteuer:

**Beispiel 1**

| | | |
|---|---|---|
| Vergütung Marktforschung (vor Quellensteuerabzug) | EUR | 100.000 |
| ./. damit verbundene Aufwendungen | EUR | 25.000 |
| = ausländische Einkünfte i.S.d. § 34c EStG | EUR | 75.000 |
| darauf entfallende deutsche KSt (15%) | EUR | 11.250 |
| anrechenbare indische Quellensteuer (10 %) | EUR | 10.000 |
| = verbleibende Steuerbelastung in Deutschland | EUR | 1.250 |

**Vollständige Anrechnung wird erreicht**

# I. PAN

## Praxisbeispiele zur Anrechnung indischer Quellensteuer:

**Beispiel 2**

| | | |
|---|---|---|
| Vergütung Marktforschung (vor Quellensteuerabzug) | EUR | 100.000 |
| ./. damit verbundene Aufwendungen | EUR | 50.000 |
| = ausländische Einkünfte i.S.d. § 34c EStG | EUR | 50.000 |
| darauf entfallende deutsche KSt (15%) | EUR | 7.500 |
| maximal anrechenbare Indische Quellensteuer (10 %) | EUR | 7.500 |
| = Verbleibende Steuerbelastung in Deutschland | EUR | 0 |
| Gesamtsteuerbelastung (incl. Gewerbesteuer) | | 35 % |

**„indisches“ Anrechnungspotential bleibt i.H.v. 2.500 EUR ungenutzt**

# I. PAN

## Praxisbeispiele zur Anrechnung indischer Quellensteuer:

**Beispiel 3**

| | | |
|---|---|---|
| Vergütung Marktforschung (vor Quellensteuerabzug) | EUR | 100.000 |
| ./. damit verbundene Aufwendungen | EUR | 100.000 |
| = ausländische Einkünfte i.S.d. § 34c EStG | EUR | 0 |
| maximale anrechenbare Indische Quellensteuer | EUR | 0 |
| Verbleibende Belastung mit indischer Quellensteuer | EUR | 10.000 |

**„indisches“ Anrechnungspotential bleibt vollständig ungenutzt**

# I. PAN

## Ermittlung der ausländischen Einkünfte gemäß § 34c Abs. 1 S. 2 EStG:

Ausländische Einnahmen

./. damit in wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben

= ausländische Einkünfte

**Grundsätze für die in Abzug zu bringenden Betriebsausgaben:**

- Wirtschaftlicher Zusammenhang ist im Gesetz nicht definiert.
- Dieser ist aber eng auszulegen, da sonst jede betrieblich veranlasste Aufwendung berücksichtigt werden müsste.
- In der Praxis regelmäßig Schätzung und Aufteilung gemäß den Umständen des Einzelfalls.

# II. Verrechnungspreise

## Eckpunkte

- Erstmalige gesetzliche Regelung im Rahmen des Finance Act 2001
- Anwendung ab dem Fiskaljahr 2001/2002 für „verbundene Unternehmen“
- Die Vorschriften orientieren sich an den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD.
- Geringe Akzeptanz von Anfangsverlusten
- Einreichung eines Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers mit der Steuererklärung

# II. Verrechnungspreise

## Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers (Audit Report)

- Erstellung eines Prüfberichts durch einen Wirtschaftsprüfer
- Zu grenzüberschreitenden Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen
- Als eine Art Vorprüfung muss der Bericht Aussagen enthalten
  - Zur ordnungsgemäßen Bereithaltung von Dokumenten und Informationen für Zwecke der Verrechnungspreisdokumentation sowie
  - Zu wahrheitsgetreuen und richtigen Angaben im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation

**Keine Bestätigung / keine Aussage über Angemessenheit der Verrechnungspreise**

# II. Verrechnungspreise

## Verbundene Unternehmen

- **Bei Kapitalabhängigkeit:**
  - Mindestbeteiligung von mind. 26 % an einem indischen Unternehmen

- **Bei wirtschaftlicher Abhängigkeit (abweichend von internationalen Grundsätzen):**
  - Darlehensvergabe sofern die Darlehenssumme mindestes 51 % der Aktiva beträgt
  - Fast ausschließliche Abnahme von Rohstoffen
  - Überlassung von Know-how

# II. Verrechnungspreise

## Verrechnungspreismethoden

- Preisvergleichsmethode (CUP)
- Wiederverkaufspreismethode (RPM)
- Kostenaufschlagsmethode (CPM)
  - u. a. Anwendung bei in Indien ansässigen Dienstleistungsunternehmen
  - Gewinnzuschlag / Gewinnmarge zwischen 25 % und 40 %
- Transaktionsbezogene Nettomargenmethode (TNMM)
- Gewinnaufteilungsmethode (PSM)

**Diese Methoden entsprechen den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD.**

# II. Verrechnungspreise

## Verrechnungspreismethoden

- Anerkennung anderer Methoden, sofern von der indischen Finanzverwaltung zusätzlich benannt
- Keine Anerkennung der globalen Gewinnaufteilungsmethode
- Abweichend von internationalen Grundsätzen keine Ermittlung einer Bandbreite angemessener Verrechnungspreise, sondern punktgenaue Wertermittlung
- Keine Anerkennung der Interquartile Range (Bandbreiten-) Methode.
- Kann kein punktgenauer Wert bestimmt werden, gilt das arithmetische Mittel der Stichproben als angemessener Verrechnungspreis.
- Anwendung einer Toleranzgrenze von **5 %** des arithmetischen Mittelwerts

# II. Verrechnungspreise

## Dokumentationspflichten

- Aufzeichnung und Fortschreibung von Informationen und Dokumenten zu grenzüberschreitenden Transaktionen u. a.:
  - Beschreibung der Eigentumsstruktur (Angaben zu den Geschäftsanteilen)
  - Profil der Konzerngruppe mit Details zur jeder Gesellschaft
  - Allgemeine Beschreibung des Geschäfts (einschließlich Marktumfeld)
  - Transaktionsbezogene Informationen (u. a. Art, Menge und Preis der Wirtschaftsgüter bzw. Dienstleistung)
  - Analyse der Funktionen, Risiken und Vermögenswerte der Beteiligten Unternehmen
- Aufbewahrungsfrist: acht Jahre
- Bereithaltung ab dem – auf das Ende des Veranlagungsjahres folgenden – 31. Oktober
- Einreichungsfrist: 30 Tage nach Aufforderung (weitere Verlängerung um 30 Tage möglich)
- Ausnahmen für kleine Unternehmen (Umsatz bis zu ca. TEUR 150)

# II. Verrechnungspreise

## Betriebsprüfung

- Erstmalige Betriebsprüfung drei Jahre nach Gründung des Unternehmens
- Für Veranlagungsjahr 2004/2005 Prüfung von ca. 1.000 Fällen mit Gewinnkorrekturen bei ca. 25 % der geprüften Unternehmen (Berichtigungsvolumen: US$ 230 Mio.)
- Zwischenzeitliche Verschärfung der Prüfungspraxis:
  - Jährliche Zunahme der Zahl der Verrechnungspreisprüfungen um 50 %
  - Jährliche Erhöhung des Berichtigungsvolumens um 30 %

**Typische Gründe für Verrechnungspreisanpassungen**

- Ablehnung der angewanden Verrechnungspreismethode auf Grund zu geringer Vergleichbarkeit der Güter/Dienstleistungen und unzureichender Datenverfügbarkeit
- Änderung/Nichtanerkennung der Stichprobe auf Grund unzureichender Funktions- und Risikoanalyse der herangezogenen Vergleichsunternehmen
- Fehlende Vergütung für konzerninterne Geschäfte im Finanz- und Dienstleistungsbereich
- Berichtigung der Einkünfte aus außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen

# II. Verrechnungspreise

## Sanktionsmaßnahmen

- **Bei Verrechnungspreisanpassungen**
  - Strafzuschläge von 100 % bis zu 300 % auf die Mehreinkünfte
  - Verrechnungspreisanpassungen erfolgen auch bei tax holidays
- **Für Nichtbeachtung der Dokumentationsvorschriften**
  - Strafzuschlag von 2 % des Umsatzes der einzelnen Transaktion
- **Bei nicht erfolgter Einreichung des Prüfungsberichts**
  - ca. US$ 2.500

# II. Verrechnungspreise

## Verständigungsverfahren / Advance Pricing Agreement (APA)

- Entgegen internationaler Praxis kein **Advance Pricing Agreement** möglich
- **Advance Ruling** (Vorabauskünfte) nur möglich für:
  - Dokumentationsvorschriften,
  - Anwendbarkeit der Verrechnungspreisvorschriften,
  - Einzelne Rechtsfragen,
  - Angemessenheit von Verrechnungspreisen bei Dienstleistungen.
- Einleitung eines **Verständigungsverfahrens** nach Art. 25 DBA Deutschland Indien
  - Zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung
- Antragsstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Doppelbesteuerung
- **Problem**: Kein Einigungszwang der zuständigen nationalen Finanzbehörden
- Erfahrungswerte über Verständigungsverfahren liegen noch nicht vor

# II. Verrechnungspreise

## Neuerungen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen

- **NEU BUDGET APRIL 2013:**
  - **„Safe-harbour-Regelungen:**
    - Unilaterale Vereinfachungsregelungen zur Bestimmung unbedenklicher Verrechnungspreise (Bandbreiten, Freigrenzen)
  - **Alternate Dispute Resolution Mechanism:**
    - Unbürokratisches Forum zur Überprüfung von Verrechnungspreisanpassungen
      - Einrichtung von Foren in sieben indischen Großstädten geplant
      - Prüfung von Anträgen der Steuerpflichtigen durch die Foren
      - Stellungnahme nach erfolgter Prüfung
        → Ergebnis wird dem Steuerpflichtigen und der

# II. Verrechnungspreise

## Verrechnungspreise in der Rechtsprechung

- **Negativ:** Hohe Anzahl von Gerichtsprozessen vor den indischen Finanzgerichten
- **Positiv:** Zunehmende gerichtliche Zurückweisung von Verrechnungspreisanpassungen
- Verstärkte richterliche Orientierung an internationalen Verrechnungspreisgrundsätzen
- Beispiele aus der Rechtsprechung
  - Sony India 2008
  - Skoda 2009
  - Schefenacker Motherson Ltd. 2009

# II. Verrechnungspreise

## Verrechnungspreise / Transfer Pricing

- Erstmalige gesetzliche Regelung im Rahmen des Finance Tax Act 2001
- Anwendung ab dem Fiskaljahr 2001/2002 für „verbundene Unternehmen“
- Verrechnungspreisvorschriften orientieren sich im Wesentlichen an den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD und regeln:
  - Dokumentationspflichten (Aufzeichnung und Fortschreibung von Informationen und Dokumenten zu grenzüberschreitenden Transaktionen)
  - Sanktionen, wenn die Verrechnungspreisvorschriften bzw. Dokumentationspflichten nicht beachtet werden

# II. Verrechnungspreise

## Verrechnungspreise / Transfer Pricing

**Advance Pricing Agreements (APAs) sind im Gesetzentwurf 2010 vorgesehen**

- Mit Hilfe der APAs (sog. Vorabverständigungsverfahren) können Verrechnungspreise festgesetzt werden
  - zwischen den Finanzbehörden und dem Steuerpflichtigen
  - für bestimmte Geschäfte
  - über einen längeren Zeitraum hinweg
  - auf Basis einer verbindlichen Zusage durch die Finanzbehörden
- **Vorteile** eines APA
  - Sicherheit in Bezug auf den Steueraufwand für grenzüberschreitende Transaktionen
  - Vermeidung von den Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung über die Angemessenheit der Verrechnungspreise
  - Beseitigung oder Milderung einer Doppelbesteuerungsgefahr
- Die im Voraus getroffenen Vereinbarungen gelten für maximal 5 Jahre
- Die Vereinbarungen gelten nicht mehr, wenn es in dieser Zeit zu Gesetzesänderungen oder zu einer Änderung der Verhältnisse bei dem Steuerpflichtigen kommt

# II. Verrechnungspreise

## Verrechnungspreise / Transfer Pricing – Verbundene Unternehmen (Kriterien)

| Kriterium für verbundene Unternehmen | Vor Reform | Nach Reform |
|---|---|---|
| Kapitalabhängigkeit: Mindestbeteiligung an indischem Unternehmen | 26 % | 10 % |
| Darlehensvergabe: Verhältnis Darlehenssumme zu Aktiva | 51 % | 26 % |
| Hinsichtlich Warenverkehr | Fast ausschließlich Abnahme von Rohstoffen | Hat weiterhin Bestand |
| Hinsichtlich Wissenstransfer | Überlassung von Know-How | Hat weiterhin Bestand |

# II. Verrechnungspreise

## Verrechnungspreise: Budget 2013

- Mit
  - zwischen den Finanzbehörden und dem Steuerpflichtigen
  - für bestimmte Geschäfte
  - über einen längeren Zeitraum hinweg
  - auf Basis einer verbindlichen Zusage durch die Finanzbehörden

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Winfried Ruh

- Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht
- Geschäftsführer der Graf Kanitz Steuerberatungsgesellschaft mbH / bws Trewitax GmbH (Mitglied der Geneva Group International (GGI))
- Autor verschiedener Veröffentlichungen im Bereich des Internationalen Steuerrechts
- Seit 2011 Mitglied des Fachausschusses „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ bei der Steuerberaterkammer Südbaden

bws & Trewitax

**bws Trewitax GmbH**
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
**Steuerberatungsgesellschaft**

GRAF KANITZ
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

KONRAD-GOLDMANN-STRASSE 8
D-79100 FREIBURG
TELEFON +49 761 38 36 0
TELEFAX +49 761 38 36 138
RUH@GRAFKANITZ.DE
WWW.GRAFKANITZ.DE